

Leistungsvereinbarung

zwischen

der politischen Gemeinde Wettswil am Albis

und

Pro Senectute Kanton Zürich, als Auftragnehmerin (nachstehend PSZH genannt).

1. Zweck

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien Gemeinde und PSZH betreffend das Koordinationszentrum CareNet+.

2. Ziele und Nutzen

In komplexen Lebens- und Gesundheitssituationen knüpft CareNet+ am bestehenden Versorgungssystem an und stellt eine koordinierte, fallbezogene Zusammenarbeit unter den bestehenden Leistungserbringern und Kostenträgern sicher. Damit wird die Versorgungsqualität erhöht und die einzelnen Leistungserbringer werden entlastet. CareNet+ ist eine unabhängige und neutrale Stelle, die keine eigenen Interessen vertritt und ausschliesslich ergänzende Koordinationsaufgaben übernimmt, welche noch nicht erbracht wurden. Es werden keine neuen Strukturen aufgebaut, sondern die Bestehenden durch zeitnahe Interventionen wirkungsvoll unterstützt.

3. Zielgruppe

CareNet+ erbringt Leistungen für die Bevölkerung 60plus, für deren Umfeld und für Organisationen.

4. Intake

- Ein Fall kann von der Gemeinde oder einem Leistungserbringer gemeldet werden (Fremdzuweisung). CareNet+ kann auch von älteren Menschen, ihren Angehörigen und Bezugspersonen direkt kontaktiert werden (Selbstzuweisung).
- Die aus dem Assessment evaluierte Komplexität der Lebens- und Gesundheitssituation entscheidet, ob es zu einer Fallaufnahme kommt.
- Die Fallaufnahme basiert auf der Bereitschaft der Klientin/des Klienten und/oder deren Angehörigen, mit CareNet+ zusammenzuarbeiten.
- CareNet+ meldet der Gemeinde bei Fallaufnahme Name und Alter der Klientin/des Klienten.

5. Klientenbezogene Leistungen von CareNet+

PSZH führt ein Koordinationszentrum Gesundheit und Soziales mit einem Büro im Knonaueramt. Die Vereinbarung umfasst folgende Leistungen:

- erstellen einer individuellen Bedarfsabklärung mit Problem- und Ressourcenanalyse
- erstellen und umsetzen eines Handlungsplans durch koordinierende Interventionen

- organisieren und durchführen von Rundtisch-Gesprächen mit beteiligten Personen und Stellen zur Überprüfung sowie allenfalls Anpassung vom Handlungsplan
- koordinierend begleiten und überwachen der an Rundtisch-Gesprächen beschlossenen Massnahmen, informieren der Beteiligten über den Verlauf
- evaluieren vom Prozess nach Fallabschluss

6. Qualitätsmanagement

Die fachliche Qualität wird durch das Koordinationszentrum CareNet+ von PSZH entwickelt und durch die zuständige Abteilungsleitung sichergestellt.

7. Reporting

Der Gemeinde werden Ende Jahr folgende Daten mitgeteilt:

- Anzahl Anfragen in der Gemeinde und im Knonaueramt insgesamt
- Anzahl Fallaufnahmen in der Gemeinde und im Knonaueramt insgesamt
- Anzahl Fallabschlüsse in der Gemeinde und im Knonaueramt insgesamt
- Zeitdauer von Aufnahme bis Abschluss pro Fall

8. Finanzierung

- Die Gemeinde entschädigt die Leistungen von CareNet+ pro Fall mit einer Pauschale von CHF 7'900.00 (zuzüglich allfällig gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer).
- Die Rechnungsstellung erfolgt einmal pro Jahr, jeweils im November für alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen Fälle.
- Wenn der Fall unmittelbar nach der Auftragsklärung und dem Assessment nicht weiterbearbeitet werden kann, zum Beispiel weil der/die Klient/in stirbt, werden nur CHF 1'600.00 für den Initialaufwand fällig.
- Es gibt keine zeitliche Begrenzung der Bearbeitungsdauer. In der Regel wird ein Fall spätestens nach einem Jahr abgeschlossen.

9. Datenschutz

PSZH hält die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ein. Jede Klientin/jeder Klient ermächtigt PSZH die für die koordinierte Zusammenarbeit notwendigen Daten zu sammeln, zu bearbeiten und an Fachpersonen sowie Angehörige weiterzuleiten. Die Daten werden in elektronischer Form gespeichert.

10. Haftung und Versicherung

PSZH wählt ihre Mitarbeitenden sorgfältig aus und bereitet diese auf ihre Aufgaben entsprechend vor. PSZH lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, welche durch die Mitarbeitenden im Rahmen ihrer erbrachten Dienstleistung gemäss Ziff. 4 und 5 verursacht werden. Vorbehalten bleibt die Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche wie ausservertragliche Ansprüche.

Im Falle von Beratungsdienstleistungen wird die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ausgeschlossen. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

11. Geltungsdauer und Kündigung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Vertragsparteien können sie unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten per Ende eines Kalenderjahrs kündigen, frühestens per 31. Dezember 2022.

12. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 26. November 2020

Gemeinde Wettswil am Albis

Pro Senectute Kanton Zürich



Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin



Veronique Tischhauser
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin



Thomas Rüfenacht
Mitglied der Geschäftsleitung